

Ingenieur-Geometer Schweiz, Kapellenstrasse 14, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern

Per Mail an:

aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

Bern, 12. August 2016

Vernehmlassung zur Totalrevision über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR431.841)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Verband Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) an der Vernehmlassung zur Totalrevision der VGWR teil.

Die IGS ist die gesamtschweizerische Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer. Der Verband nimmt die Interessen von rund 230 Büros – mit ungefähr 340 Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer – wahr.

Als Arbeitgeberorganisation setzen wir uns für günstige Rahmenbedingungen, für unternehmerischen Freiraum - eigenverantwortliches Denken und Handeln fördern - sowie für fachliche und persönliche Weiterbildung ein.

Seit über 100 Jahren tragen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer dazu bei, Eigentum zu sichern; dies mit einer bewährten Aufgabenteilung nach dem Prinzip des „Public Private Partnership“. Dank unseren Tätigkeiten können u.a. rund CHF 900 Mia an Hypothekarkrediten abgesichert werden.

Die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer schaffen mit ihrer Tätigkeit die Grundlagen für sämtliche raumrelevanten Entscheide in Wirtschaft und Politik.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme einzig auf die Rolle der amtlichen Vermessung innerhalb der Verordnung.

In Art. 2 sind die Begriffe definiert: Von den fünf definierten Begriffen sind deren vier, nämlich Bauprojekt (projektierte Bauten), Gebäude, Gebäudeeingang und Gebäudeadresse Daten, welche in der amtlichen Vermessung erhoben und nachgeführt werden. Die Regelung dazu findet sich in der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) Dort ist in Art. 6 das Datenmodell (u.a. Bodenbedeckung und Gebäudeadressen) festgelegt. In Art. 44 ist die Nachführung der amtlichen Vermessung festgelegt. Hier sind keine Änderungen vorgesehen. Daraus folgt, dass die in Art. 3 genannten Aufgaben des BFS immer in Absprache mit Swisstopo zu erfolgen haben um sicherzustellen, dass die amtliche Vermessung als Quellsystem optimal eingebunden werden kann. Dies gilt nicht nur für die Definition der Gebäude gem. Abs.4, sondern auch für die in Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben Definition der Datenqualität sowie Merkmalsausprägungen und Kodierungen.

In Art. 5 soll eine neue kantonale Koordinationsstelle geschaffen werden. Wir sind der Meinung, dass nicht eine neue Stelle geschaffen wird, sondern diese Aufgabe den bereits bestehenden kantonalen Vermessungsämtern übertragen wird. In Kantonen ohne eigene Amtsstelle Vermessung nimmt die Swisstopo diese Aufgabe wahr. Nur so ist sichergestellt, dass die amtliche Vermessung die wichtige Rolle, welche ihr im GWR zugeteilt wird auch erfüllen kann.

Die in Art. 7 vorgenommene Präzisierung über Umfang (alle Gebäude) und Zeitpunkt der Erfassung begrüßen wir ausdrücklich. So kann sichergestellt werden, dass bereits bei der Erfassung der projektierten Gebäude in der amtlichen Vermessung sämtliche Daten (EGID, korrekte Adresse inkl. Gebäudenummer) vorliegen.

In Art. 10 wird der quartalsweise Abschluss (Validierung) der Daten festgehalten. Bezüglich der Nachführung der Bauten in der amtlichen Vermessung ist diese Vorgabe sehr ehrgeizig. Zudem existieren in kantonalen Erlassen oft andere Fristen (jährlich einmal, alle 6 Monate). Eine solche Änderung der Fristen hätte einschneidende Konsequenzen für alle Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung und kann nicht ohne weiteres umgesetzt werden. Um die Nachführung vornehmen zu können muss zudem nicht nur das Gebäude sondern auch die Umgebung fertig gestellt sein, damit bei der Gebäudeaufnahme auch die Vermessung wieder in Stand gestellt werden kann. Die Praxis zeigt, dass Fertigstellungsarbeiten oft viel Zeit benötigen, obwohl ein Gebäude bereits bewohnt wird. Falls hier neue Vorgaben in der amtlichen Vermessung eingeführt werden sollen, muss das in einem separaten Prozess erfolgen, unter Berücksichtigung der vorhandenen kantonalen gesetzlichen Vorgaben und nach Anhörung der direkt Betroffenen Kreise. Eine Änderung im Rahmen der Revision der GWR-Verordnung lehnen wir ab.

Änderung anderer Erlasse:

4. Verordnung über die geografischen Namen:

Die in Art. 25 Abs.2 gemachte Definition zu Benannten Gebieten lehnen wir ab. In der Praxis wurden vielerorts in ländlichen Gebieten solche benannten Gebiete aus-
geschieden. Die vorgesehene Formulierung würde dazu führen, dass dort überall
Strassennamen und damit verbunden Umnummerierung von Gebäuden gemacht
werden müssten. Der damit verbundene administrative Aufwand (Adressänderun-
gen, neue Ausweise etc.) steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Zudem ist zu er-
warten, dass eine solche Änderung von der Bevölkerung wohl kaum einfach so ak-
zeptiert würde.

Wir danken für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

Ingenieur-Geometer Schweiz



Thomas Frick
Präsident



Thomas Meyer
Geschäftsführer